

Bereich 31 - Umwelt

Datum:  
31.05.2021

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

### **Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit im Klimaschutzmanagement zwischen Hansestadt Lüneburg und Landkreis Lüneburg**

#### **Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	15.06.2021	Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grünflächen und Forsten
N	24.06.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	01.07.2021	Rat der Hansestadt Lüneburg

#### **Sachverhalt:**

Vor dem Hintergrund der bisher gemeinsam betriebenen Klimaschutzleitstelle und mit der im aktuellen Finanzvertrag vereinbarten Neuausrichtung besteht Einvernehmen darüber, dass dem Klimaschutz im Landkreis Lüneburg eine herausragende Rolle zukommt. Hansestadt und Landkreis Lüneburg sind sich darüber einig, insbesondere im Rahmen von gemeinsamen Projekten weiterhin einen interkommunalen Austausch und eine intensive Zusammenarbeit zu pflegen.

Aus diesem Grund wurde die vorliegende „Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit im Klimaschutzmanagement zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg“ (s. Anhang) gemeinsam erarbeitet.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt die vorliegende „Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit im Klimaschutzmanagement zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg“.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

##### **Kosten (in €)**

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 16 €

- aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
  - Ja
  - Nein
  - Teilhaushalt / Kostenstelle:
  - Produkt / Kostenträger:
  - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

**Anlage/n:**

Kooperationsvereinbarung Klimaschutz Stadt und LK Lüneburg 2021 - Entwurf

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Fachbereich 3b - Ordnung, Umwelt, Nachhaltigkeit und Mobilität

Bereich 34 - Nachhaltigkeit und Mobilität

**ENTWURF**  
**Kooperationsvereinbarung**  
**zur Zusammenarbeit im Klimaschutzmanagement**

zwischen

dem Landkreis Lüneburg  
- vertreten durch den Landrat -

und

der Hansestadt Lüneburg  
- vertreten durch den Oberbürgermeister -

## **Präambel**

Zentrales Ziel der deutschen und niedersächsischen Klimaschutzpolitik ist die Verringerung der Treibhausgas-Emissionen zur Eindämmung des Klimawandels. Bis zum Jahr 2045 soll in Deutschland Treibhausgasneutralität erreicht werden. Mit dieser Zielvorgabe wird der besonderen Dringlichkeit des Handelns auch auf lokaler Ebene Nachdruck verliehen. Alle Beteiligten sind sich bewusst, dass die Umsetzung einer großen Kraftanstrengung bedarf und die Bündelung von Kräften und Ressourcen elementar ist. Der Kooperation der relevanten Akteure, einer gemeindeübergreifenden Betrachtung und der dadurch möglichen Nutzung von Synergien kommt damit eine große Bedeutung zu.

Vor dem Hintergrund der bisher gemeinsam betriebenen Klimaschutzleitstelle und mit der im aktuellen Finanzvertrag vereinbarten Neuausrichtung besteht Einvernehmen darüber, dass dem Klimaschutz im Landkreis Lüneburg eine herausragende Rolle zukommt. Hansestadt und Landkreis Lüneburg sind sich darüber einig, insbesondere im Rahmen von gemeinsamen Projekten weiterhin einen kollegialen Austausch und eine intensive Zusammenarbeit zu pflegen. Die vorliegende Kooperationsvereinbarung soll den Rahmen dieser Zusammenarbeit definieren.

## **§ 1 Organisatorische Regelungen**

Das Aufgabenfeld Klimaschutz wird organisatorisch jeweils selbständig durch die Hansestadt und den Landkreis Lüneburg in die jeweilige Verwaltungsstruktur eingebunden. Es werden keine gemeinsam genutzten Räumlichkeiten vorgehalten und es erfolgt keine (wechselseitige) Personalgestellung. Das Personal verbleibt beim jeweiligen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn. Somit trägt dieser auch die jeweiligen Personalkosten und hat das dienstrechtliche und fachliche Weisungsrecht gegenüber seinem jeweiligen Personal.

## **§ 2 Gemeinsame Projekte**

- (1) Die zuvor im Rahmen der bisherigen Klimaschutzleitstelle bereits begonnenen Projekte sollen gemeinsam fortgeführt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Kampagnen für die Zielgruppe "private Haushalte" (z.B. "Clever Heizen", "Solar Check", "Grüne Hausnummer") sowie gemeinsame Klimaschutzprojekte und -aktivitäten (z.B. Klimaspargbuch, Energiepakete in 19 Bibliotheken, Solarkataster). Die hierfür bereits getroffenen Vereinbarungen, Absprachen usw. haben weiterhin Bestand.
- (2) Um für neue Projekte Synergieeffekte durch eine gemeinsame Projektbearbeitung und -umsetzung nutzen zu können, ist im Einzelfall eine Abstimmung zwischen beiden Trägern herbeizuführen. Auf Basis dieser Kooperationsvereinbarung sind die Vertragsparteien befugt, Einzelvereinbarungen für neue Projekte zu

schließen. Insbesondere sind die jeweilige Projektleitung, Federführung und ggf. Antragstellung für Drittmittel sowie die ggf. bereitzustellenden Haushaltsmittel zu bestimmen. Hierbei ist auf eine ausgewogene Aufgabenverteilung zu achten.

- (3) Auf operativer Ebene werden ein partnerschaftlicher regelmäßiger Austausch und die gegenseitige bedarfsgerechte Unterstützung gepflegt, sowie die technischen Möglichkeiten zum Datenaustausch genutzt.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass neben den benannten gemeinsamen Projekten nach § 4, eine intensive Zusammenarbeit und Abstimmung auf Fachebene erfolgt und die Fachexpertise umfänglich für Maßnahmen des Landkreises und der Hansestadt genutzt wird.

### **§ 3 Gemeinsame Außendarstellung**

Um die gemeinsamen Anstrengungen im Klimaschutz auch nach außen zu verdeutlichen und einen Wiedererkennungseffekt zu erzielen, sollen Projekte unter dem gemeinsam entwickelten Klimaschutz-Logo (gemäß Anlage 1) beworben werden. Dieses ist auf Publikationen, auf der jeweiligen Homepage, in Pressemitteilungen usw. zu verwenden. Bei öffentlichkeitswirksamen Aktionen soll möglichst ein gemeinsamer Auftritt unter gleichberechtigter Beteiligung beider Partner erfolgen.

### **§ 4 Finanzielle Ausstattung**

Die finanzielle Beteiligung an einzelnen Projekten sollte sich nach den jeweiligen Interessenlagen, Betroffenheit und ggfs. gefassten Gremienbeschlüssen richten und ist im Einzelfall abzustimmen und verbindlich zu regeln. Gegenseitige finanzielle Verpflichtungen zwischen den Kooperationspartnern bestehen über die finanzielle Beteiligung an einzelnen Projekten nicht.

### **§ 5 Beginn/Laufzeit/Kündigung**

Diese Kooperationsvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Laufzeit beginnt rückwirkend ab dem 01.01.2021. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Lüneburg, den

Landkreis Lüneburg

Hansestadt Lüneburg

Anlage 1:

